



ENGIE Deutschland AG - Friedrichstraße 200 - 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 6

Per email:

poststelle.bk6@bnetza.de

Berlin, 12. Februar 2016

Ihr Kontakt
Annette Seefeldt

E-Mail
annette.seefeldt@engie.com

Telefon
+49 (0)30 72 61 53-669

Stellungnahme zu den Eckpunktepapieren BK6-15-158 und BK6-15-159

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme zu den o.g. Konsultationen. Für Rückfragen stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Seefeldt
Leiterin Energiewirtschaftliche Grundsatzfragen

Stefanie Behling
Leiterin Energiepolitik Strom



ENGIE Deutschland AG (ein Unternehmen der ENGIE-Gruppe, vormals GDF SUEZ Energie Deutschland AG, nachfolgend EDAG) begrüßt das Aufgreifen und die Diskussion der im Weißbuch vorgeschlagenen Anpassungen im Regelenergiesystem. EDAG betreibt in Deutschland verschiedene kohlegefeuerte Großkraftwerke, dezentrale und wärmegeführte KWK-Anlagen sowie ein Pumpspeicherkraftwerk und verschiedene Erneuerbare Energien. Wir sind bestrebt, mit unserem Anlagenpark und unseren Kunden Flexibilität zu erschließen und zu vermarkten.

Im Weiteren nehmen wir die Möglichkeit wahr, zu den Eckpunkten des Festlegungsverfahrens zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve Stellung zu nehmen.

Ausschreibungskalender

EDAG begrüßt die kalendertägliche Ausschreibung von Regelleistung. So können Anbieter besser und effizienter als bisher Flexibilität zur Verfügung stellen. Insbesondere bei der Sekundärregelung (SRL) wird dies grundsätzlich dazu beitragen die Vorhaltekosten zu reduzieren. Die Möglichkeit zur Gebotsabgabe innerhalb der vorgeschlagenen Gebotsfenster ist begrüßenswert. Allerdings wird der Mehrwert begrenzt sein, da eine sinnvolle Entscheidung über Teilnahme und Gebotspreis maßgeblich von der ausgeschriebenen Menge abhängt. Eine indikative Mengenschätzung ist daher für die Teilnehmer von keinem Mehrwert. Damit das Gebotsfenster auch praktisch genutzt werden kann schlagen wir vor, dass eine ausreichende Transparenz über die Eingangsgrößen in den Dimensionierungsverfahren der ÜNB dem Markt zur Verfügung gestellt werden. So könnte zumindest abgeschätzt werden, ob und in welcher Höhe Anpassungen zu erwarten sind und ein Korridor für die Angebotserstellung genutzt werden. Ergänzend könnte auch die finale Bedarfsfeststellung der ÜNB vorgezogen werden, z.B. auf den Tag D-3. Kritisch bewerten wir die Möglichkeit der ÜNB, die Ausschreibungsmenge auf Basis der bereits eingegangenen Gebote und bekannten Preise während des Gebotszeitfensters nach unten anzupassen, da der Anreiz bestehen könnte, bei hohen Gebotspreisen die ausgeschriebene Menge zu Lasten der Versorgungssicherheit zu reduzieren.

Die bedarfsgerechte Anpassung der Ausschreibungsmenge ist gegenüber der aktuellen Praxis deutlich effizienter. Sie wird aber auch dazu führen, dass die ausgeschriebene Menge und damit der erzielbare Preis für Anbieter sinkt. Damit werden Anreize für neue, noch nicht erreichte Flexibilitäten, z.B. für kleine dezentrale Anlagen und industrielle Lastprozesse, deutlich abgeschwächt. Es ist damit zu rechnen, dass sich die bereits begonnene Marktberreinigung verstärken wird. Die vermutlich sinkenden Ausschreibungsmengen können durch eine formale Verbesserung der Teilnahmebedingungen, z.B. über die verkürzte Produktlaufzeit und tägliche Ausschreibung, nicht überkompensiert werden.

Die Zeitfenster zwischen Angebotserstellung SRL, Bezuschlagung der SRL und der Möglichkeit, bei Nichtbezuschlagung ein MRL-Gebot einzustellen, sind äußerst kurz bemessen. Hier wäre es sinnvoll, wenn die Bezuschlagung bereits nach 15 Minuten veröffentlicht wird. Nach unserer Kenntnis laufen diese Prozesse ohnehin automatisiert ab, so dass dies ohne Mehraufwand durchführbar sein sollte. Ein zu kurzes Gebotsfenster könnte Preissteigerungen bei der MRL mit sich ziehen, da nicht alle unberücksichtigten SRL-Kapazitäten rechtzeitig auch ein der MRL ein Gebot abgeben werden können.

Produktzeitscheiben

ENGIE unterstützt die von der Bundesnetzagentur vorgeschlagene Neuordnung der Produktgrößen. Dies wird in der SRL dazu beitragen, dass Leistung flexibler angeboten werden kann und ermöglicht eine Senkung der über eine gesamte Kalenderwoche vorgehaltenen Leistung. Der Marktzugang, insbesondere für kleine Anbieter, wird sich verbessern. Damit der Marktzugang auch für die



bestehenden Anbieter erhalten bleibt ist es notwendig, dass Blockgebote in der SRL zugelassen werden. Aufgrund der kurzen Vorlaufzeiten bei der SRL ist dies geboten, sonst würden die Mehrkosten aus der Zuschlagsunsicherheit mehrerer Produktscheiben auf die Leistungskosten jedes Produktes aufgeschlagen werden, so können sie sachgerecht verteilt werden.

Markt für Minutenreservearbeit

Die Einführung eines kurzfristigen Arbeitsmarktes sieht ENGIE ambivalent. Aus rein nationaler Perspektive besteht keine Notwendigkeit, da die Ausschreibungsfristen (täglich), sowie ein liquider Intradayhandel, mit gate closure bis 30 Minuten vor Lieferung, Anbietern von Flexibilität bereits den Marktzugang gewähren. Es besteht das Risiko, dass bestimmte Anbieter, z.B. Erneuerbare Energien, nur noch Arbeitspreise erhalten können, so dass dies für jede Zeitscheibe von 15 Minuten separat gerechnet wenig wirtschaftlich wäre. Wir würden eine regelzonenübergreifende Besicherung oder einen Sekundärhandel bevorzugen, denn aus unserer Sicht ist der Arbeitspreismarkt lediglich für Anbieter interessant, die schon bezuschlagt sind und ihre Aufrufwahrscheinlichkeit anpassen möchten, oder die innerhalb des Portfolios verlagern müssen. Anbieter ohne Zuschlag in der Leistungspreisauktion haben keine kalkulierbare Chance Einmalkosten oder Opportunitätskosten für die Leistungsbereitstellung zu erhalten und würden nicht zu Nullmarge anbieten. Wir erwarten daher eine sehr geringe Handelsaktivität in diesem Produktsegment. Im Gegenzug würden Opportunitäts- und Vorhaltekosten, die aktuell im Arbeitspreis eingepreist sind, in den Leistungspreis verlagert werden, da eine Unsicherheit bezüglich des Abrufes und damit der Rückholung der Kosten entsteht.

Die Einführung eines kurzfristigen Arbeitspreismarktes bei der SRL ist theoretisch möglich, jedoch bei täglicher Ausschreibung und kurzen Produktlaufzeiten praktisch nicht notwendig. Auch hier ist eine Einführung möglich, jedoch wird diese nur den Anbietern, die schon bezuschlagt sind, nutzen ihre Angebotsstrategie zu verbessern. Des Weiteren sind die Vorhaltekosten der SRL sehr viel höher, da die Anforderungen an die Reaktionsgeschwindigkeit strenger sind. So müsste ein Anbieter nur in diesem Segment bis zu 96mal in den Regelbereich fahren, schlechtestenfalls ohne einen einzigen Abruf, und damit ohne einen einzigen Cent verdient zu haben. Ein 15-minütiges Arbeitspreisprodukt würde lediglich dazu führen, dass auch in der SRL eine Erhöhung des Leistungspreises stattfinden wird.

Zur Erleichterung des Marktzugangs ist ein Arbeitspreissegment nicht notwendig. Vielmehr ist es bedeutend, dass diese Anbieter entstandene Kosten, z.B. für die Herstellung der Regelfähigkeit, erwirtschaften können. Dies ist insbesondere für Erneuerbare Energien wichtig. Die Einführung des Arbeitspreismarktes hilft nur indirekt über die gestiegenen Leistungskosten. Eine Erhöhung der Angebotsmenge im Vergleich zur Leistungspreisauktion beispielsweise erhöht die Margen für den Anbieter nicht, da dieser – im Fall von Wind – ohnehin schon teure Abrufkosten mit aktuell ca. 70 EUR/MMh hat. Auch für lastseitige Flexibilität ist die Einführung des Arbeitspreismarktes nicht hilfreich, da es nicht zu mehr Erlösen führt. Es ist eher nicht zu erwarten, dass hierdurch neue Anbieter erreicht werden können.

Die Einführung eines Arbeitspreismarktes ist als Option im NC Electricity Balancing vorgesehen. Dies dient insbesondere in den Ländern mit derzeit jährlicher oder monatlicher Ausschreibung dazu, den Marktzugang für kleine Anbieter zu ermöglichen. Diese Notwendigkeit besteht in Deutschland nicht, hier ist eher das Problem eines Überangebotes von Flexibilität mit einhergehendem Preisverfall zu beobachten. Daher sollte abgewogen werden, ob die Einführung aus europäischen Erwägungen den beschriebenen Nachteilen vorzuziehen sind.

Ein weiteres Ziel könnte sein, die Kosten für den Abruf der Regelenergie zu reduzieren. Dies wird im Bereich der Arbeitspreise möglicherweise in einigen Produktzeitscheiben der MRL sogar erreicht. Dem gegenüber stehen jedoch höhere Preise, bedingt durch Blockgebote von Bietern und der vollständigen Einpreisung sämtlicher Vorhaltekostenbestandteile in den Leistungspreis. Negativer Nebeneffekt wäre, dass bei Abruf von viel Regelleistung die Abrufkosten deutlich sinken würden und damit die Anreize zur



Bilanzkreisbewirtschaftung. Somit ist die Einführung in Deutschland sowohl aus Kosten- als auch Effizienzgründen nicht zu begründen.

Einheitspreisverfahren

Einheitspreisverfahren (pay as cleared) ist theoretisch ebenso effizient wie das Gebotspreisverfahren (pay as bid). Voraussetzung für diese Gleichheit sind jedoch Transparenz für alle Marktteilnehmer, sowie eine ausreichend hohe und jederzeitige Liquidität. Diese ist an den Strombörsen Day Ahead sowie Intraday häufig gegeben, jeder kann an diesen Märkten teilnehmen. Im Regelleistungsmarkt ist die Ausgangssituation anders: es gibt nur einen begrenzten Anbieterkreis, der sich präqualifizieren muss. Hinzukommend spielt der Arbeitspreis bei der Auswahl der Bieter keine Rolle, sondern lediglich der Leistungspreis. Mit dieser Produktstruktur ist ein Wettbewerb im Arbeitspreissegment ausgeschlossen. Die Einführung von Arbeitspreismärkten führt dazu, dass die Bieter mit unterschiedlichen Vorzeichen in den Markt gehen, so dass dieser von Beginn an unterschiedliche Eintrittsbarrieren aufweist: Anbieter, die den Zuschlag in der Leistungspreisauktion erhalten haben, sind sicher, sämtliche Vorhaltekosten zu erhalten und müssen diese nicht über den Arbeitspreis und den Abruf erwirtschaften. Die anderen, nicht bezuschlagten, Bieter müssen diese Kosten für jedes 15-Minutenprodukt erwirtschaften und diese in ihre Arbeitspreise einpreisen. Damit sind sie im Nachteil. Die Liquidität und auch die Markteffizienz wird darunter leiden. Auf dieser Basis ist eine Bepreisung aller abgerufenen Regelernergiescheiben auf Basis des letzten noch abgerufenen Gebots nicht sachgerecht. Fraglich ist auch, wie genau eine ausreichende Liquidität zu messen wäre. Eine Einführung sehen wir auf dem deutschen Markt daher kritisch.

IT-Anbindung SRL

Die Anpassung der Technologie an den Stand der Technik begrüßt ENGIE ausdrücklich. Sie ist sogar zwingend, da die Telekommunikationsanbieter bereits deutlich gemacht haben, die bisher genutzten Punkt-zu-Punkt-Verbindungen mittelfristig abzuschaffen. Auch sind sichere Internetverbindungen im Moment möglich und deutlich kostengünstiger.

Transparenz- und Veröffentlichungspflichten

Zur besseren Positionierung von Anbietern mit begrenztem Brennstoffvorrat wäre es wünschenswert, dass neben der durchschnittlichen Veröffentlichung von abgerufener SRL je Viertelstunde auch die Maximalmengen veröffentlicht werden. Nur so können die Gebote mit der korrekten Abrufwahrscheinlichkeit kalkuliert werden.

Für Rückfragen und weitere Diskussionen stehen wir der der Beschlusskammer 6 sehr gern zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Annette Seefeldt
annette.seefeldt@engie.com
030 / 726153669

Stefanie Behling
stefanie.behling@engie.com
030 / 726153827